

EUROPARECHT II

zu § 10 Die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs (Art. 56 ff. EGV)

Schema 8

Die Zahlungsverkehrsfreiheit

I. Schutzbereich

- beachte: *räumlicher Schutzbereich unbegrenzt*, da Art. 56 I EGV auch Zahlungsverkehr mit Drittstaaten schützt; dementsprechend beschränkt sich persönlicher Schutzbereich nicht auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten

1) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ **Gemeinschaftsbezug**)

- Grenzüberschreitender Transfer von Zahlungsmitteln (auch in Drittstaaten)

2) Zahlungsverkehr

a) **Übertragung von Zahlungsmitteln**

- durch Überweisung oder Übergabe von Bargeld (gleich, welcher Währung), Schecks, Wechseln, Akkreditiven (abstrakten Schuldversprechen)
- nur von gültigen gesetzl. Zahlungsmitteln (bei alten Münzen, Scheinen etc. → WVF)

b) **Zur Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung**

- i.d.R. als *Gegenleistung* für Warenlieferung, Arbeit- oder Dienstleistung oder Kapitaltransfer
- hier Abgrenzung zur KVF (Zweck der Kapitalanlage)

3) Geschützte Verhaltensweisen

- Alle für die Übertragung des Zahlungsmittels erforderlichen rechtsgeschäftlichen Maßnahmen
 - z.B. Ausstellung des Schecks, Vornahme der Überweisung
- Alle für die Übertragung des Zahlungsmittels erforderlichen tatsächlichen Maßnahmen
 - insbes. Mitführen und Übergabe/Übersendung von Münzen, Geldscheinen, Schecks etc.

II. Beeinträchtigungen

1) Diskriminierungen

2) Unterschiedslose Beschränkungen

- Weiter Begriff der Beschränkung in **analoger Anwendung der Dassonville-Formel** des EuGH (Rs. 8/74): Jede Maßnahme, die geeignet ist, den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern
- Noch **UNGEKLÄRT**: korrigierende Einschränkung des Begriffs durch **analoge Anwendung der Keck-Formel** des EuGH (Verb. Rs. C-267, C-268/91)?

III. Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch Schranken

- Vorbemerkung: beachte die *teilweise Harmonisierung* des Rechts des Zahlungsverkehrs *durch Sekundärrecht zur Schaffung eines europäischen Finanzraumes*¹

1) Rechtfertigung durch die Schrankenregelungen im EGV

- dabei Beachtung der *Schranken-Schranken* (Verhältnismäßigkeit, kein Verstoß gegen Grundrechte, kein Verstoß gegen sonstiges Primär- oder Sekundärrecht)
- a) **Schranken des Art. 58 EGV**
 - erlauben keine willkür. Diskriminierung o. verschleierte Beschränkung des freien Zahlungsverkehrs (Art. 58 III)
 - aa) Art. 58 I lit. a EGV (steuerrechtliche Ungleichbehandlung)
 - bb) Art. 58 I lit. b EGV
 - α) Maßnahmen gegen Umgehung innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - β) *Meldeverfahren* für den Zahlungsverkehr (Art. 58 I lit. b, 2. Alt. EGV analog)
 - γ) Maßnahmen *aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit*
 - cc) Art. 58 II EGV (Konvergenz mit der NLF)
- c) **Schranken speziell für den Zahlungsverkehr mit Drittstaaten**
 - aa) Art. 59 EGV (Kurzfristige Maßnahmen zum Schutz gegen Störungen der WWU)
 - erlaubt nur Beschränkungen des mit Kapitalbewegungen zusammenhängenden Zahlungsverkehrs
 - bb) Art. 60 EGV (Embargomaßnahmen aufgrund von GASP-Aktionen)

2) Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Kapitalverkehrsfreiheit

- nur unterschiedslos geltende Maßnahmen zur Verfolgung *zwingender öffentlicher Interessen* unter Beachtung der Schranken-Schranken

(Datei: Schema 8 (EuR II))

¹ Siehe die Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen und die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro.